

Vorschauvorlage 2 47 18.05.2020

RHEIN-SIEG-KREIS

ANLAGE

DER LANDRAT

zu TO.-Pkt.

40 - Amt für Schule und Bildungskordinierung

18.05.2020

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	18.05.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I im linksrheinischen Kreisgebiet; Anmietung von Räumen</b>

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Mietvertrag über die in der Vorlage beschriebenen Räume in Bornheim für eine Förderschule für den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im linksrheinischen Kreisgebiet abzuschließen.

Im Mietvertrag ist die Nutzungsdauer für den Zeitraum von drei Schuljahren mit einer Verlängerungsoption von einem weiteren Schuljahr festzuschreiben. Dem Vermieter soll eingeräumt werden, die Kosten der erforderlichen Änderungen an den Mieträumen und die Kosten für die notwendige Nutzungsänderung zu stellenden Anträge in den Mietpreis einzukalkulieren.

### Vorbemerkungen:

Nach dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland im März 2009 fasste der Landtag von NRW im Dezember 2010 den Grundsatzbeschluss, den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung durch eine Schulgesetznovelle im Landesrecht zu verankern. In der Folge war das Recht der Eltern auf die freie Schulwahl (ob Förderschule oder gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule) schulgesetzlich festgeschrieben. Außerdem änderte die damalige Landesregierung die so genannte Mindestgrößenverordnung für Förderschulen, indem die Mindestschülerzahlen erhöht wurden und eine zuvor bestehende Ausnahmeregelung, wonach die erforderliche Mindestschülerzahl in Ausnahmefällen unterschritten werden durfte, gestrichen wurde.

Im Lichte dieser Entwicklungen wurde allgemein davon ausgegangen, dass die Schulwahl der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ganz überwiegend für das gemeinsame Lernen in allgemeinen Schulen und nicht für den Unterricht in Förderschulen erfolgen werde und sich sodann die Anzahl der Schüler/innen an den Förderschulen nachhaltig verringern werde und sich dann auch die Anzahl der Förderschulen deutlich reduziere.

Nach anfänglichen Trends in die erwartete Richtung zeichnete sich allerdings ab dem Schuljahr 2013/14 eine Trendwende ab. Die Anzahl der Schüler/innen an den Förderschulen stieg wieder an. Während der Anstieg zunächst moderat verlief, kam es seit dem Schuljahr 2017/18 zu einem deutlichen Anstieg, insbesondere für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Der große Anstieg der Zahl von Förderschülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist inzwischen landesweit festzustellen und wirkt sich ganz besonders seit drei Jahren auf die Förderschulen in der Region Bonn/Rhein-Sieg-Kreis aus. Der sprunghafte Anstieg der Schülerzahlen mit diesem Förderschwerpunkt ließ eine seriöse, vorausschauende und langfristige Schulentwicklungsplanung zumindest für Schulen des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung nicht zu. Eine Erfahrung, die auch andere Schulträger und freiwirtschaftlich arbeitende Schulentwicklungsplaner machen mussten und derzeit immer noch machen. Dies ist unter anderem aus Fachgesprächen mit den Schuldezernenten und Schulamtsleitern der Kommunen im Regierungsbezirk Köln und darüber hinaus aus Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Landkreistages NRW bekannt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch die Anzahl der Schüler/innen mit Förderbedarf im so genannten gemeinsamen Lernen (von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf) deutlich ansteigt.

#### **Erläuterungen:**

Laut § 78 Abs. 1 sind die Gemeinden (und kreisangehörigen Städte) Träger der Schulen, mit Ausnahme der Schulen, die in den weiteren Absätzen des § 78 aufgeführt sind. Die Kreise übernehmen dann anstelle der Gemeinden die Schulträgerpflichten, wenn die Schülerzahl für eine Schulform und/oder Schulstufe nicht ausreichen würde, um die erforderliche Mindestschülerzahl zu erreichen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Schulträgerpflicht für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) im Kreisgebiet übernommen und drei Primarstufen-Förderschulen mit dem Förderbedarf ES errichtet. Für die Schüler/innen mit dem Förderbedarf ES in der Sekundarstufe I (Sek. I) hat der Rhein-Sieg-Kreis die Beschulungsaufgabe für das rechtsrheinische Kreisgebiet im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung auf die CJG St. Ansgar Caritas-Jugendhilfe-Gesellschaft übertragen. Für das linksrheinische Kreisgebiet besteht seit Ende der 1980er Jahre eine Vereinbarung mit der Stadt Bonn, auf deren Grundlage die Stadt Bonn gegen Kostenerstattung die Beschulung von Schülern mit dem Förderbedarf ES für das linksrheinische Kreisgebiet übernimmt.

Seit dem Schuljahr 17/18 sind die Förderschulen der Stadt Bonn kaum noch in der Lage, die Beschulung auch von Schülern aus dem Rhein-Sieg-Kreis zu übernehmen, weil sie bereits über die Grenze ihrer Kapazitäten hinaus Schüler/innen aufgenommen haben und aufnehmen müssen. Angesichts des aktuell landesweit fehlenden Schulraums hat der Rhein-Sieg-Kreis darauf verzichtet. Hätte der Kreis die Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarung eingefordert, hätte dies dazu führen können, dass Schüler/innen mit Wohnsitz in Bonn keinen Schulplatz an einer Bonner Schule erhalten.

Infolge der wachsenden Schülerzahl an den Förderschulen in der Region hatte die Schulverwaltung der Stadt Bonn zu Beginn der Schuljahre 18/19 und 19/20 den Leitungen der Bonner Förderschulen untersagt, Schüler/innen mit Wohnort im Rhein-Sieg-Kreis aufzunehmen.

Die Schulverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises hat seit dem Jahr 2017 alle ihr zur Verfügung stehenden Wege und Möglichkeiten genutzt, um ein Objekt zum Kauf oder zur Anmietung, bzw. ein Grundstück für eine Containerlösung zu finden, um die Beschulung der o.g. Schülerschaft zu ermöglichen. Ein Neubau wurde zunächst ausgeschlossen, weil eine extrem kurzfristige Lösung erforderlich war und ist.

Inzwischen ist der Bedarf an den ES-Sek. I-Plätzen im linksrheinischen Kreisgebiet so groß, dass jährlich ein Bedarf an mindestens 12 Förderschulplätzen pro Schülerjahrgang besteht, die Tendenz

ist nach wie vor steigend. Es handelt sich ausschließlich um Kinder, die nicht für das gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen geeignet sind.

Konnte der Bedarf, der für Schüler/innen aus dem linksrheinischen Kreisgebiet entstand, in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 noch überwiegend dadurch aufgefangen werden, dass einige Leiter von Bonner Förderschulen Schüler/innen aus dem Kreis aufgenommen hatten, obwohl ihre Schulen „überbelegt“ waren und sind. Außerdem fanden einige Eltern an Privatschulen und an Schulen in Rheinland-Pfalz Platz für ihre Kinder.

Die Anzahl verzweifelter Nachfragen von betroffenen Eltern, deren ES-Sek. I-Kinder keinen Schulplatz finden, steigt inzwischen monatlich. Die zuständigen Vertreter/innen der Bezirksregierung stellten im Herbst 2019 klar, dass sie beabsichtigten, den Kreis schriftlich anzuweisen, eine entsprechende Schule zu errichten. Dies konnte verhindert werden, weil seitens des Kreises die Übertragung der erforderlichen Beschulungsverpflichtung auf die CJG St. Ansgar Caritas-Jugendhilfegesellschaft, wie im rechtsrheinischen Kreisgebiet, in Aussicht gestellt wurde. Für dieses Vorhaben stellte bis zum Dezember 2019 der für die Sanierung der Waldschule vorgesehene Interimsstandort an der Alanus Hochschule in Alfter eine Option dar. Allerdings kommt dieser Standort inzwischen aus unterschiedlichen Gründen zumindest für beide Schulen parallel nicht mehr in Frage und ist inzwischen auch nicht bis zum Schuljahresbeginn herzurichten. Daraufhin wurde ein Immobilienmakler mit der Suche beauftragt und Kontakt mit der Liegenschaftsverwaltung der Bundesstadt Bonn aufgenommen, ein passendes Objekt konnte dadurch aber nicht identifiziert werden.

Ende April 2020 übermittelte die „KSK-Immobilien“ der Kreissparkasse Köln ein Angebot über Räume in einem Gebäude für Büros und Lagerhallen „Gewerbeimmobilien Business Area Bornheim # 1“ in Bornheim. Der Standort und der Gebäudeteil wurden inzwischen durch die Schulverwaltung, die Gebäudewirtschaft und Vertreter der CJG Sankt Ansgar besichtigt. Zwischenwände sind momentan noch nicht vorhanden und können somit nach Größe und Zuschnitt entsprechend den Wünschen des Mieters gestaltet werden. Der Vermieter zeigt sich äußerst kooperativ, flexibel und sozial engagiert. Er hat sehr kurzfristig einen Raumplan nach Vorstellungen von CJG Sankt Ansgar erstellt und er bietet darüber hinaus an, einen Architekten mit der Beantragung der erforderlichen Nutzungsänderung zu beauftragen. Es handelt sich bei dem Mietobjekt um eine Fläche von ca. 360 m<sup>2</sup>, die ausreichen würde, um drei Jahrgänge (jeweils ein Jahrgang in den kommenden drei Schuljahren) dort zu beschulen.

Vorgespräche mit der Bauaufsicht der Stadt Bornheim wurden bereits geführt und die Genehmigung einer Nutzungsänderung in Aussicht gestellt.

Der Vermieter wäre mit einer dreijährigen Mietdauer einverstanden. Davon ausgehend, dass pro Jahrgang 12 Schülerinnen in die Schule aufgenommen werden, würde die Raumkapazität für ein viertes Schuljahr nicht mehr ausreichen.

Bis zum Schuljahr 2023/24 müsste der Träger CJG Sankt Ansgar selbst geeignete Räume bauen oder kaufen (Eigentum ist die Voraussetzung für eine finanzielle Landesförderung der Gebäudekosten für Sankt Ansgar).

Der Rhein-Sieg-Kreis muss bis zum Erwerb von Eigentum durch Sankt Ansgar Räume zur Verfügung stellen und finanzieren. Es zeichnet sich bereits jetzt für Sankt Ansgar eine Möglichkeit ab, während der dreijährigen Mietzeit den Bau einer entsprechenden Schule zu realisieren, falls das notwendige Baugrundstück im linksrheinischen Kreisgebiet gefunden werden kann.

Der Eigentümer des Objekts in Bornheim hat am 14.05.2020 sein Einverständnis erklärt, bei Abschluss eines auf drei Jahre befristeten Mietvertrages die Räume entsprechend der schulischen Anforderungen herzurichten und den entsprechenden Antrag bei der zuständigen Bauaufsicht der Stadtverwaltung in Bornheim zu stellen, so dass die Schule sogar noch zum Schuljahresbeginn 2020/21 bezogen werden könnte. Trotzdem bleibt die Zeitschiene für eine Umsetzung mit nur ca. 12 Wochen bis zum Schulbeginn kritisch und ist nur bei reibungslosem Ineinandergreifen aller Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungsarbeiten einzuhalten.

Der Mietpreis soll **8.685 €** monatlich betragen, umgerechnet auf 360 m<sup>2</sup> wären das 24,13 € pro m<sup>2</sup>. Dabei sind folgende Kosten im Mietpreis enthalten: baulicher Änderungsbedarf im Gebäude, Änderungen Außenbereich für Pausen, Architektenleistungen, Nutzungsänderungsantrag, Brandschutzkonzept, Hausmeister, Winterdienst Pauschalen für Heizung, Strom, Wasser).

Erwartete Kosten **konsumtiv**:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Miete s.o.:	43.500 €	104.400 €	104.400 €	60.900 €
Maklerprovision	14.000 €	0	0	0
Schülerspezialverkehr:	46.000 €	128.000 €	153.000 €	69.600 €
Schülerticket:		6.000 €	20.000 €	10.000 €
	<b>103.500 €</b>	<b>238.400 €</b>	<b>277.400 €</b>	<b>140.500 €</b>

**Investiver Mittelbedarf:**

Möbel:	7.000 €	46.000 €	0	0
Außenbereich:	8.000 €	0	0	0
IT-Ausstattung:	15.000 €	6.000 €	0	0
	<b>30.000 €</b>	<b>52.000 €</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

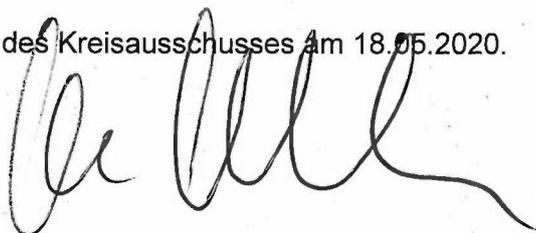
Für Schüler/innen mit Wohnort im Rhein-Sieg-Kreis, die eine Schule in Bonn besuchen, zahlt der Rhein-Sieg-Kreis aktuell einen Anteil an den Schulbetriebskosten in Höhe von ca. 2.500 € pro Schuljahr und Schüler/in. Insofern sind die folgenden **Minderausgaben** zu berücksichtigen:

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	0	30.000 €	60.000 €	90.000 €

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden die an die Stadt Bonn zu erstattenden Beträge sukzessive zurückgehen, da immer weniger Schüler/innen aus dem Rhein-Sieg-Kreis eine Schule in Bonn besuchen werden. Da die Erstattung an die Stadt Bonn jeweils nachträglich nach Schuljahresende abgerechnet wird, wirkt sich die rückläufige Schüler/innenzahl erstmals im Haushalt des Jahres 2021 aus.

Die nach obiger tabellarischer Darstellung im Haushaltjahr 2020 benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 110.000 T€ im Ergebnisplan und bis zu 30.000 € im Finanzplan können aus dem Budget des Schulamtes geleistet werden. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind in der Ergebnisplanung unter Berücksichtigung der sich ergebenden Minderausgaben 210 T€ (2021) bzw. 218 T€ (2022) und in der Finanzplanung 52 T€ (2021) einzustellen.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 18.05.2020.



<b>Haushalt:</b>
------------------

I. 

<b>Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:</b>
---

0.40.40
---------

(Produktnr. bzw. Projektnr.)
------------------------------

II. 

<b>Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):</b>
---

<b>Personal:</b>
------------------

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

<b>Finanzen:</b>
------------------

**konsumtiv** in €  
pro Jahr (sofern dauerhaft)  
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			Zeitraum (ab... ) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	
<b>Gesamt:</b>				

**investiv** in €  
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Gründerwerb				
<b>Gesamt</b>				

Deckung des Bedarfs für 2020 ist innerhalb des Budgets 2020 gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist ab 2021 erforderlich